



Office for Democratic Institutions and Human Rights

REPUBLIK ÖSTERREICH

PRÄSIDENTSCHAFTSWAHL

25. April 2010

Bericht der OSZE/ODIHR-Wahlbewertungsmission
(Election Assessment Mission)



Warschau
9. Juli 2010

INHALTSVERZEICHNIS

I.	KURZDARSTELLUNG	1
II.	EINFÜHRUNG UND DANKSAGUNG	2
III.	ALLGEMEINES	2
IV.	RECHTLICHER RAHMEN	3
A.	ÜBERBLICK	3
B.	WAHLRECHT	3
C.	JÜNGSTE ÄNDERUNGEN	4
V.	WAHLVERWALTUNG	5
A.	ÜBERBLICK	5
B.	WAHLBEHÖRDEN	5
C.	WÄHLERREGISTRIERUNG	6
D.	REGISTRIERUNG DER KANDIDATEN	7
E.	WAHLKARTEN	8
VI.	DER WAHLKAMPF	9
VII.	WAHLKAMPFFINANZIERUNG	10
VIII.	DIE MEDIEN	11
A.	MEDIENLANDSCHAFT	11
B.	RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE MEDIEN	12
C.	MEDIENBERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE WAHLEN	13
IX.	BETEILIGUNG VON FRAUEN	14
X.	BETEILIGUNG VON NATIONALEN MINDERHEITEN	14
XI.	BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE	14
XII.	WAHLTAG	16
A.	STIMMABGABE	16
B.	AUSZÄHLUNG UND TABELLARISCHE AUFSTELLUNG	17
	ANHANG: ERGEBNISSE	19
	DAS OSZE/ODIHR	20

**REPUBLIK ÖSTERREICH
PRÄSIDENTSCHAFTSWAHL
25. April 2010**

**Bericht der OSZE/ODIHR-Wahlbewertungsmission
(Election Assessment Mission)**

I. KURZDARSTELLUNG

Den OSZE Verpflichtungen entsprechend hat die Ständige Vertretung der Republik Österreich bei der OSZE das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights – ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eingeladen, die für den 25. April 2010 angesetzte Bundespräsidentenwahl zu beobachten. Auf der Grundlage der Empfehlung einer Vorabmission zur Bewertung des benötigten Wahlbeobachtungsformats (Needs Assessment Mission – NAM) entsandte das OSZE/ODIHR eine Wahlbewertungsmission (Election Assessment Mission – EAM) für diese Wahl.

Die Durchführung dieser Wahl war effizient und professionell und traf auf ein hohes Maß an öffentlichem Vertrauen. Die Art des Wettstreits, in dem drei der fünf Parlamentsparteien es ablehnten, Kandidaten aufzustellen, die einen populären amtierenden Präsidenten herausfordern, schränkte die Auswahl der Wahlberechtigten ein und trug zu einer zurückhaltenden Kampagne bei, der es an einer lebhaften Debatte mangelte. Die Wahlbeteiligung lag bei 53,57 %, wesentlich niedriger als im Jahr 2004.

Der Wahlkampf wurde in einer fairen und offenen Atmosphäre ausgetragen. Die Grundfreiheiten der Redefreiheit, Freizügigkeit und Versammlungsfreiheit wurden respektiert. Die Wählerverzeichnisse, mit einem erweiterten Stimmrecht für alle Bürger die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wurden offensichtlich mit einem hohen Maß an Effizienz und Genauigkeit geführt. Das System um Wahlwerber vorzuschlagen, sieht vor, dass Unterstützungserklärungen für Wahlwerber bei der Gemeinde eingebracht werden. Es schließt überdies die Kandidatur von Mitgliedern der ehemaligen österreichischen Herrscherhäuser, aus.

Die Administration der Wahl fand in einer anerkannt wertvollen, transparenten und effizienten Art und Weise statt und profitierte von erfahrenem und gut ausgebildetem Personal auf allen Ebenen. Die Wahlkarte für die Briefwahl ist ein wichtiges und in zunehmendem Maße beliebtes Element der österreichischen Wahlpraxis. Jedoch beruht der Mechanismus des Wahlkartenwählens stark auf Vertrauen und schafft die Möglichkeit, dass Wahlberechtigte ihre Stimme nach dem Wahltag abgeben können, mit möglichen nachteiligen Folgen, gerade im Falle eines knappen Wahlergebnisses.

Das gesetzliche Rahmenwerk liefert eine insgesamt stabile Grundlage für die Durchführung demokratischer Wahlen. Die Finanzierung des Präsidentschaftswahlkampfes unterliegt allerdings praktisch keiner Regelung, beschränkt weder Umfang noch Herkunft von Spenden und es besteht keine Offenlegungspflicht. In einer begrüßenswerten Entwicklung wurde das österreichische Wahlgesetz im Jahr 2007 geändert, um die Einladung von internationalen Beobachtern aus OSZE Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Jedoch sehen die Änderungen nicht die Möglichkeit der Beobachtung der Wahl durch heimische zivilgesellschaftliche Organisationen vor, wie dies im Kopenhagen-Dokument der OSZE von 1990 gefordert wird.

Im Wesentlichen selbstregulierende, vielfältige und pluralistische Rundfunk-, Fernsehen- sowie Printmedien berichteten umfangreich über die Kandidaten und deren Ansichten, was zusammen mit umfangreichen analytischen Berichten und Bewertungen, insbesondere in der Presse, den Wahlberechtigten ermöglichte, eine sachkundige Wahl zu treffen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verpflichtet, eine faire und ausgewogene Berichterstattung über die Kandidaten und den Wahlkampf auszustrahlen.

Es gibt kein formales Verfahren, um Beschwerden während des Wahlvorgangs bei der Wahlbehörde einzubringen oder von einem Gericht prüfen zu lassen. Gegebenenfalls eingereichte Einsprüche werden vom Verfassungsgerichtshof erst nach Beendigung der Wahlen behandelt und sorgen daher nicht für eine zeitgerechte und effektive Abhilfe im Falle von Wahlrechtsverletzungen.

Entsprechend gängiger Praxis hat die OSZE/ODIHR EAM keine umfassende und systematische Beobachtung der Verfahren am Wahltag vorgenommen. Jedoch besuchten Wahlbeobachter einige Wahllokale am Wahltag. Der Wahlvorgang schien in einer ausnahmslos ruhigen und geordneten Art und

Weise stattzufinden. Einige Unterschiede in der Praxis zwischen verschiedenen Wahlbehörden wurden festgestellt, insbesondere erhebliche Unterschiede bezüglich der Länge der Öffnungszeiten der Wahllokale im ganzen Land.

II. EINFÜHRUNG UND DANKSAGUNG

Am 10. Februar 2010 lud Ständigen Vertretung der Republik Österreich bei der OSZE das OSZE/ODIHR ein, die Bundespräsidentenwahl am 25. April in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen im Rahmen der OSZE zu beobachten. Vom 10. bis 12. Februar entsandte das OSZE/ODIHR eine Needs Assessment Mission (NAM) nach Wien, welche die Entsendung einer Wahlbewertungsmission (Election Assessment Mission - EAM) zur Überwachung der Wahl empfahl.¹

Die OSZE/ODIHR EAM war vom 11.-30. April im Einsatz. Sie wurde von Julian Peel Yates geleitet und bestand aus 11 Wahlexpertinnen und -experten aus 10 OSZE Teilnehmerstaaten. Die OSZE/ODIHR EAM Expertinnen und Experten besuchten alle 9 Bundesländer. Es war das erste Mal, dass eine OSZE/ODIHR Mission aus Anlass von nationalen Wahlen nach Österreich entsandt wurde.²

Das OSZE/ODIHR dankt dem Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten (BMEIA) sowie dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und allen anderen Gesprächspartnern für ihre Zusammenarbeit und ihre Unterstützung der OSZE/ODIHR Wahlbewertungsmission.

III. ALLGEMEINES

Österreich ist eine Bundesrepublik und setzt sich aus neuen Bundesländern zusammen. Das Bundesparlament besteht aus zwei Kammern mit einer ersten Kammer (*Nationalrat*) bestehend aus 183 Abgeordneten, die unmittelbar nach einem Verhältniswahlssystem für eine fünfjährige Amtszeit gewählt werden, und einer zweiten Kammer (*Bundesrat*) bestehend aus 62 Abgeordneten, die von den Landtagen gewählt werden.

Der Bundespräsident ist Staatsoberhaupt und wird unmittelbar für eine sechsjährige Funktionsperiode gewählt, wobei die Amtszeit auf zwei aufeinander folgende Perioden beschränkt ist. Die Verfassungsänderungen von 1929 haben dem Amt des Präsidenten bedeutende Vollmachten übertragen, um ein Gleichgewicht zwischen den Befugnissen der Bundesregierung und des Parlaments zu erzielen. Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte, ernennt den Bundeskanzler und hat unter anderem auch das Recht, den *Nationalrat* aufzulösen.³ In der Praxis wird jedoch erwartet, dass der Präsident den Empfehlungen der Bundesregierung folgt und sich mit dieser bezüglich seines politischen Handelns berät.

Der amtierende Präsident Heinz Fischer wurde bereits in 2004 als Kandidat der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) gewählt. Die SPÖ und die konservative Österreichische Volkspartei (ÖVP) prägen die gegenwärtige österreichische Politik und alle Präsidenten seit 1945, die nicht unabhängige Kandidaten waren, haben eine dieser Parteien vertreten. Gleichzeitig wird die Präsidentschaft weitgehend als ein unparteiisches Amt betrachtet und Herr Fischer hat seine Parteimitgliedschaft seit der Wahl 2004 ruhend gestellt. Amtierende Präsidenten, die für eine zweite Amtsperiode kandidierten, wurden in der Vergangenheit immer wiedergewählt und es gibt einige frühere Fälle, in denen einer der führenden Parteien darauf verzichtete, einen Gegenkandidaten zu einem populären amtierenden Präsidenten aufzustellen.

Fünf politische Parteien wurden am 28. September 2008 in den *Nationalrat* gewählt. Diese sind: die SPÖ mit 57 Sitzen, die ÖVP mit 51 Sitzen, die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) mit 34 Sitzen, das Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) mit 21 Sitzen und die Grünen (*Die Grünen*) mit 20 Sitzen. Die gegenwärtige Regierung ist eine Große Koalition der SPÖ und der ÖVP.

¹ Den Bericht der OSZE/ODIHR NAM finden Sie unter http://www.osce.org/documents/odihr/2010/03/42967_en.pdf.

² Ein OSZE/ODIHR Team besuchte Österreich vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 als Teil einer größeren Expertengruppe, die über diese Wahlen berichtet hat.

³ Bundes-Verfassungsgesetz, Artikeln 65-66.

IV. RECHTLICHER RAHMEN

A. ÜBERBLICK

Das gesetzliche Rahmenwerk liefert eine stabile Grundlage für die Durchführung demokratischer Wahlen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Präsidentenwahlen setzen sich aus einigen Gesetzen zusammen - hauptsächlich die Bundesverfassung (1929, in der geltenden Fassung), das Bundespräsidentenwahlgesetz (BPWG 1971, in der geltenden Fassung) und die Nationalrats-Wahlordnung (NRWO, 1992 in der geltenden Fassung). Während das Zusammenwirken von diesen und anderen Gesetzen eine klare und konsequente Wahlgesetzgebung ergibt, könnte das Fehlen eines konsolidierten Gesetzes den Zugang für den normalen Staatsbürger erschweren.

Im Allgemeinen ist das Wahlsystem nur geringfügig geregelt, und ist in einem hohen Ausmaß abhängig vom öffentlichen Vertrauen in Staatsbeamte und Amtsinhaber sowie von der Erwartung, dass alle Gruppen mit einem Interesse an der Wahl die Gesetze respektieren. Wahlaktivitäten werden von der normalen Staatsverwaltung durchgeführt, einschließlich des BMI und der Verwaltungsbehörden der Bundesländer und Gemeinden sowie durch ad hoc Wahlbehörden, die auf allen Ebenen gebildet werden (Bund, Land, Bezirk und Gemeinde sowie für die Stimmabgabe).

Gemäß der Bundesverfassung wird der Präsident unmittelbar auf Grund eines Mehrheitswahlsystems gewählt.⁴ Wenn keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht, wird eine zweiter Wahldurchgang zwischen den beiden Kandidaten abgehalten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gemäß dem Bundespräsidentenwahlgesetz darf eine Präsidentenwahl nicht gleichzeitig mit einer anderen Wahl oder einer Volksabstimmung stattfinden.⁵

B. WAHLRECHT

Gemäß der Bundesverfassung hat jede/r österreichische Bürger/in, der/die das 16. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat, das Recht an nationalen Wahlen teilzunehmen.⁶ Die Bundesverfassung sieht eine Ausschließung vom Wahlrecht nur in Folge einer gerichtlichen Verurteilung vor.⁷ Das Wahlrecht wird Bürgern, die von einem Gericht für nicht geschäftsfähig erklärt worden sind, nicht vorenthalten. Wenn jedoch diese Personen, nicht in der Lage sind, Unterstützung für die Stimmabgabe zu beantragen, wird ihnen kein Stimmzettel ausgehändigt. Im Jahr 2007 hat Österreich ein Wahlrechtsreformpaket beschlossen, das Änderungen enthält, die das Wahlrecht ausweiten, einschließlich der Herabsetzung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre und der Ausweitung der Briefwahl.

Gemäß der Nationalrats-Wahlordnung⁸ ist der Verlust des Wahlrechts für verurteilte Verbrecher auf mit Vorsatz begangene strafbare Handlungen und eine tatsächlich mehr als einjährige Freiheitsstrafe beschränkt; das Wahlrecht lebt sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe wieder auf. Vor kurzem hat jedoch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zugunsten eines wegen Mord verurteilten österreichischen Gefangenen entschieden, der behauptete, dass seine Rechte durch den Entzug seines Wahlrechtes verletzt wurden.⁹

⁴ Artikel 60.

⁵ Bundespräsidentenwahlgesetz, § 26.

⁶ Artikel 26 Abs. 1.

⁷ Artikel 26 Abs. 5.

⁸ § 22 Abs. 1.

⁹ *Frodl v. Austria*, Beschwerde Nr.: 20201/04, Urteil (8. April 2010). Der Fall betrifft eine wegen Mordes verurteilte Person, der das Wahlrecht nicht gewährt wurde, da die Nationalrats-Wahlordnung das Wahlrecht für Personen, die eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe für eine mit Vorsatz begangene strafbare Handlung verbüßen, ausschließt. Die Kammer in *Frodl* stellte fest, dass eine spezifische Entscheidung über die Entziehung des Wahlrechtes von einem Richter unter Berücksichtigung des Sachverhaltes getroffen werden muss, und dass es eine Verbindung zwischen der begangenen strafbaren Handlung und Fragen bzgl. Wahlen und demokratische Institutionen geben muss. Das Urteil in *Frodl* argumentiert, dass ein solcher Ansatz gegenwärtig in den meisten Staaten des Europarates verfolgt wird.

Nur Wahlberechtigte, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, können sich um das Amt des Bundespräsidenten bewerben. Wer gegen das Verbotsgesetz verstossen hat¹⁰, ist von einer Kandidatur ausgeschlossen. Darüber hinaus schließt die Bundesverfassung die Wählbarkeit von „Mitgliedern regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben“ aus.¹¹

Gesprächspartner der OSZE/ODIHR EAM erklärten, dass der Ausschluss regierender Familien ein Überrest der während der ersten Republik eingeführten rechtlichen Vorkehrungen ist, die die Wiederherstellung der Habsburger Monarchie verhindern sollten. Diese Bestimmung scheint im heutigen politischen Umfeld anachronistisch und kann als eine unangemessene Einschränkung des passiven Wahlrechtes betrachtet werden, wie dies durch Paragraph 7.5 des Kopenhagen-Dokuments der OSZE und Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet ist.

Die Abschaffung des Verbots einer Präsidentschaftskandidatur durch die Nachkommen der vormals regierenden Familien sollte in Erwägung gezogen werden, um das uneingeschränkte Recht zu kandidieren zu gewährleisten, wie es im Kopenhagen-Dokument der OSZE und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgehalten ist.

C. JÜNGSTE ÄNDERUNGEN

Im Laufe der letzten 20 Jahre ist die Briefwahl unter Gebrauch einer Wahlkarte schrittweise eingeführt worden. Infolge einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes¹² war jedoch eine Verfassungsänderung notwendig, um sicherzustellen, dass das Recht der Wahlberechtigten auf eine geheime, persönliche und freie Wahl bei den Wahlen auf Bundesebene gegeben bleibt,¹³ wie dies durch die Verfassung garantiert wird.

Gemäß der Nationalrats-Wahlordnung¹⁴ müssen Wahlberechtigte die mittels Briefwahl wählen, ihrem Stimmzettel eine eidesstattliche Erklärung beilegen, in der bestätigt wird, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben. Zusätzlich müssen die Wahlberechtigten angeben, an welchem Datum und zu welcher Uhrzeit ihre Wahlkarte ausgefüllt wurde. Im Februar 2010 wurde jedoch das Datum/Zeit Erfordernis per Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes¹⁵ aufgehoben, da viele Wahlkarten während der Parlamentswahlen 2008 für ungültig erklärt worden waren, nachdem die Wahlberechtigten es verabsäumt hatten, das Datum anzugeben. Während das Bundespräsidentenwahlgesetz¹⁶ bestimmt, dass von um Wahlkarten ansuchenden Wahlberechtigten erwartet wird, dass sie „voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben..... etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland“, gibt es keine Vorkehrungen um dies zu bestätigen.

In einer begrüßenswerten Entwicklung hat die Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung¹⁷ des Jahres 2007 die Grundlage für die Einladung von internationalen Wahlbeobachtern der OSZE und deren Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit dem

¹⁰ Das *Verbotsgesetz* (1947, in der geltenden Fassung) verbietet die öffentliche Äußerung von pro-Nazi Stimmungen nazifreundlichen Einstellungen, die Zurschaustellung von Nazisymbolen oder Leugnung der nationalsozialistischen Gräueltaten. Der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, dass alle Gerichte und Verwaltungsbehörden das Gesetz bei der Ausübung ihrer Aufgaben berücksichtigen müssen, auch während der Registrierung von Kandidaten und politischen Parteien.

¹¹ Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 60 Abs. 3.

¹² Entscheidung No. 10.412/1985.

¹³ Bundes-Verfassungsgesetz, Artikel 26 Abs. 6: “Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben. Die Identität des Antragstellers ist glaubhaft zu machen. Der Wahlberechtigte hat durch Unterschrift an Eides statt zu erklären, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist.”

¹⁴ § 60 Abs. 3.

¹⁵ § 10 Abs.5.

¹⁶ § 5a.

¹⁷ § 20a.

Kopenhagen-Dokument geschaffen. Jedoch sehen die Wahlgesetze keine Beobachter von zivilgesellschaftlichen Organisationen vor, wie im Kopenhagen Document gefordert.¹⁸

Das Recht, Beobachter zu entsenden, sollte auf zivilgesellschaftliche Organisationen ausgedehnt werden, wie es in Paragraph 8 des OSZE Kopenhagen Dokumentes festgehalten ist.

V. WAHLVERWALTUNG

A. ÜBERBLICK

Die Administration der Präsidentenwahlen findet auf fünf Stufen statt, nämlich die auf jener der Bundeswahlbehörde (BWB), der 9 Landeswahlbehörden (LWB), der 117 Bezirkswahlbehörden (BezWB), der 2.357 Gemeindewahlbehörden (GWB) und der rund 13.000 Sprengelwahlbehörden.¹⁹ Die Wahlbehörden sind ständige Körperschaften, die institutionelle Kontinuität gewährleisten; ihre Zusammensetzung wird nach jeder Parlamentswahl angepasst. Nicht im Nationalrat vertretene Parteien können „Zeugen“ für jede der Wahlbehörden nominieren; diese können an allen Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht bezüglich Entscheidungen der Wahlbehörden. Die Anwesenheit von „Zeugen“ gewährleistet Aufsicht und erhöht die Transparenz.

Staatsbeamte auf allen Regierungsebenen unterstützen ihre jeweiligen Wahlbehörden und erfüllen andere erforderliche Wahlaufgaben. Das Bundesministerium für Inneres spielt eine bedeutende Rolle bei den Bundeswahlen, berät den Gesetzgeber hinsichtlich der Wahlgesetzgebung, tritt als das Sekretariat für die BWB auf, übernimmt die Leitung der technischen Vorbereitungen für alle Bundeswahlen (Herstellung und Verteilung von Stimmzetteln, Wahlkarten, Ergebnisprotokolle, Anweisungen/Anleitungen für Wahlberechtigte und Behörden), und berät auf Wunsch Behörden auf den unteren Ebenen, falls erwünscht. Gemeindebehörden verwalten die Wählerverzeichnisse und führen die meisten Tätigkeiten am Wahltag durch. Das BMEIA bietet Information und Unterstützung hinsichtlich der Briefwahl für österreichische Wahlberechtigte im Ausland an.

Während dieser Wahl haben alle Verwaltungsebenen ihre Pflichten in einer professionellen, gut organisierten, transparenten und effizienten Art und Weise durchgeführt. Die Verwaltung genoss ein hohes Ausmaß an Vertrauen bei den relevanten Interessengruppen, einschließlich Kandidaten und politische Parteien als auch bei jenen ohne Vertretung in den Wahlbehörden. Eine fundierte Ausbildung und Vorbereitung war auf allen Ebenen der Wahlverwaltung ersichtlich.

B. WAHLBEHÖRDEN

Der Innenminister führt den Vorsitz in der Bundeswahlbehörde, die aus 17 weiteren Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder müssen Richter sein, während die anderen 15 von den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien auf einer proportionalen Basis nominiert werden. Die Bundeswahlbehörde überwacht die Tätigkeiten aller anderen Wahlbehörden. Neben der Befassung mit Angelegenheiten der Wählerverzeichnisse hat die Bundeswahlbehörde das Recht, Entscheidungen jeder anderen Wahlbehörde aufzuheben. Die Bundeswahlbehörde trat formell nur zweimal während des Wahlverfahrens zusammen, und zwar um die Nominierung von Kandidaten zu prüfen und die Endergebnisse bekannt zu geben. Eine dritte Sitzung war nicht notwendig, da keine Einsprüche eingebracht wurden. Hätte es weitere Fragen bezüglich der Nominierung der Kandidaten oder etwaige Einsprüche gegeben, wäre die Bundeswahlbehörde nach der Wahl nochmals zusammengetreten.

¹⁸ Schlusssdokument der CSCE Konferenz über die menschliche Dimension (Helsinki, 1990), § 8: "Die Teilnehmerstaaten vertreten die Auffassung, daß, wenn Wahlen abgehalten werden, die Anwesenheit von Beobachtern sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland für den Wahlprozeß von Vorteil ist. Aus diesem Grund werden sie Beobachter aus anderen KSZE-Teilnehmerstaaten sowie alle geeigneten privaten Institutionen und Organisationen, die dies wünschen, einladen, den Verlauf ihrer landesweiten Wahlen zu beobachten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. ..."

¹⁹ Wahllokale werden in unterteilten Gemeinden durch Sprengelwahlbehörden oder in kleinen Gemeinden durch GWBs geführt. Der Einfachheit halber wird der Ausdruck Wahllokalbehörde (WLB) verwendet um die Behörde, die ein Wahllokal am Wahltag führt, zu beschreiben, unbesehen ob es sich um eine GWB oder Sprengelwahlbehörden handelt.

Die Abteilung für Wahlanliegenheiten im Bundesministerium für Inneres ist für die überwiegende Mehrheit der technischen Vorbereitungen für Bundeswahlen verantwortlich. Die Abteilung hat einen Personalstand von acht Personen und produziert und organisiert die Verteilung der Materialien, wie Stimmzettel, Wahlkarten, Ergebnisprotokolle und besondere Stimmzettelschablonen für blinde Wahlberechtigte. Sie stellt auch nachgeordneten Wahlbehörden schriftliche Richtlinien und Anweisungen zur Verfügung, unterhält eine Webseite mit Informationen für Wahlberechtigte und über die Kandidaten und betreibt eine Hotline am Wahltag, auf der Ministeriumsbeamte Fragen von Wahlbehörden in Österreich beantworten. Jede Wahlbehördenebene bietet Trainingsmaßnahmen für die Mitglieder der nachgeordneten Wahlbehörden an.

Die verschiedenen Ebenen der nachgeordneten Wahlbehörden reflektieren die Verwaltungsstruktur des Landes. Alle LWB, BezWB und GWB bestehen aus jeweils 9 Beisitzern und einem Vorsitzenden. Richtet eine Gemeinde eine WLB ein, besteht diese aus 3 Beisitzern, einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Die im Nationalrat vertretenen Parteien nominieren Beisitzer auf allen Ebenen auf Basis des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens, unter Berücksichtigung der Stimmstärke bei den letzten Nationalratswahlen im jeweiligen Bereich der Wahlbehörde. Der Vorsitzende jeder Wahlbehörde wird aus dem Stand des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Stellvertreters der WLB, die vom Bürgermeister, normalerweise aus der Gemeindeverwaltung, ernannt werden. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt, außer im Falle der Stimmgleichheit.

Die LWB und BezWB sind primär für das Weiterleiten der Resultate am Wahltag verantwortlich, obwohl LWB häufig verfahrenstechnische Hilfestellung an nachgeordnete Wahlbehörden leisten. BezWB treffen auch endgültige Entscheidungen hinsichtlich Einsprüchen über das Wählerverzeichnis und sind verantwortlich für Einsammeln und Auszählung der Wahlkarten.

GWB und Gemeindebehörden sind unter anderem verantwortlich für die Führung der Wählerverzeichnisse, für die Überprüfung der Unterstützungsdokumente der Kandidaten und für die praktische Durchführung der Stimmabgabe am Wahltag oder für die Verwaltung von WLBs, sofern ein Gemeinde für den Wahltag unterteilt ist. Die Gemeindebehörden sind verantwortlich für die Zusammenstellung der Ergebnisse der Wahllokale.

Die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten sind von den Gemeinden zu tragen, obwohl das Bundesministerium für Inneres ihnen eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,56 Euro pro Wahlberechtigtem in der Gemeinde leistet. Eine ca. 40/60 Aufteilung der Kosten wird angestrebt, wobei der größere Teil von den Gemeinden zu tragen ist. Die Gemeinden können eigene Mittel zu ihrem Wahlbudget zuschießen, was zu den manchmal ungleichartigen Leistungen verschiedener Gemeinden beiträgt.

Die OSZE/ODIHR EAM hat festgestellt, dass in einigen Wahllokalen von Parteien nominierte Beisitzer nur einer Partei angehörten. Obwohl das möglicherweise den Eindruck der Befangenheit hervorrufen könnte, wurde es von den meisten Gesprächspartnern nicht als gravierend angesehen, da alle betroffenen Parteien das Recht haben, Vertreter, einschließlich Zeugen, zu entsenden. In den Wahllokalen, in denen der Bürgermeister zugleich Vorsitzender ist, kann möglicherweise eine parteiliche Stimmung vorhanden sein, welche die während der Wahl benötigte neutrale Atmosphäre beeinflussen könnte. Sollte in der Zukunft ein besonders knapper Wahlausgang auftreten und strittige Fragen aufgeworfen werden, die eine Abstimmung erforderlich machen, könnte der Umstand, dass ein gewählter Vertreter die entscheidende Stimme abgibt, als unangemessen betrachtet werden.

Es könnte in Erwägung gezogen werden Es wäre in Erwägung zu ziehen, die Mitgliedschaft von gewählten Funktionären in Wahlbehörden einzuschränken, um die Unparteilichkeit der Wahlverwaltung zu gewährleisten.

C. WÄHLERREGISTRIERUNG

Die Registrierung der Wahlberechtigten in Österreich ist passiv, da die Wählerlisten dem zentralen Melderegister entnommen werden, das von der Zentralmelderegister Abteilung im Bundesministerium für Inneres verwaltet wird. Das Wählerverzeichnis wird von 2.357 Gemeindewahlbehörden geführt, mit der Ausnahme von Wien, wo die Aktualisierung des Wählerverzeichnisses in der Verantwortung der 23 Bezirke liegt.

Das Zentralregister ist eine elektronische Datenbank, die für verschiedene Zwecke, einschließlich Wohnsitz, Grundbesitz, Autoregistrierung und Steuer benutzt wird. Verschiedene Regierungsstellen können direkt auf unterschiedliche Teile der Datenbank durch eine komplexe und sichere E-Government Web-Anwendung zugreifen. Eintragungen und Änderungen werden elektronisch durchgeführt und erlauben eine kontinuierliche Aktualisierung dieser Daten. Gesprächspartner der OSZE/ODIHR EAM äußerten keine Bedenken und hatten ein hohes Maß an Vertrauen in ihre Genauigkeit.

Insgesamt waren 6.355.800 Wahlberechtigte für die Präsidentenwahl registriert. Darüber hinaus gab es ca. 360.000 im Ausland lebende Wahlberechtigte, die in einem zusätzlichen Verzeichnis festgehalten werden. Diese Personen konnten per Post nach Anforderung einer Wahlkarte abstimmen. Politische Parteien können Kopien der Wählerverzeichnisse in jeder Gemeinde gegen Entrichtung einer Gebühr im Ausmaß der Hälfte der Produktionskosten erhalten.

Für Präsidentenwahlen ist ein Wahlberechtigter nur in dem Wählerverzeichnis seines Hauptwohnsitzes festgehalten.²⁰ Eine registrierte Person, die ihren Hauptwohnsitz ändert, muss sich vom alten Wohnsitz abmelden und binnen drei Tagen bei der neuen Gemeinde neu anmelden. Eine solche Änderung, die vor dem Stichtag für die Registrierung der Wahlberechtigten durchgeführt wird, wird automatisch im Wählerverzeichnis festgehalten.

Binnen 21 Tagen nach dem Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis legen die Gemeindevahlbehörden vorläufige Wählerlisten zur öffentlichen Einsicht für einen Zeitraum von 7-10 Tagen auf. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden die Listen in jedem Haus angeschlagen. Sollten Fehler in den Wählerverzeichnissen gefunden werden, können Wahlberechtigte einen Einspruch bei ihrer zuständigen Gemeinde einbringen. Gesprächspartner der OSZE/ODIHR EAM in verschiedenen Gemeinden berichteten, dass nur wenige Korrekturen innerhalb des Einsichtszeitraumes für diese Wahl notwendig waren. Gemeindevahlbehörden verständigen betroffene Personen individuell über innerhalb des Einsichtszeitraumes durchgeführte Korrekturen. Jede Gemeinde druckt die endgültigen Wählerverzeichnisse 2-3 Tage vor dem Wahltag, nachdem alle Wahlberechtigten, die eine Wahlkarte beantragt haben, ordnungsgemäß im Verzeichnis gekennzeichnet worden sind.

D. REGISTRIERUNG DER KANDIDATEN

Um einen Wahlwerber zu nominieren, mussten Komitees, die Wahlwerber vertreten, eine Zahlung in Höhe von 3.600 Euro leisten und einen von 6.000 eingetragenen Wahlberechtigten unterstützten Antrag bis zum 26. März einreichen. Die BWB kommt dann zusammen, um die Anträge zu begutachten und um sicherzustellen, dass die Nominierungsbedingungen erfüllt sind. Bewerber, die nicht von vornherein die Nominierungsbedingungen erfüllten, wurden von dem Zeitpunkt an, an dem sie informiert wurden, drei Tage gewährt, um etwaige Mängel zu korrigieren.

Am 1. April wurden die drei offiziell nominierten Bewerber bekannt gegeben: der amtierende Herr Heinz Fischer, als unabhängiger Kandidat aber mit der SPÖ assoziiert, Frau Barbara Rosenkranz, Mitglied der FPÖ Parlamentsfraktion und Herr Rudolf Gehring, Bundesobmann der nicht im Parlament vertretenen Christlichen Partei Österreichs (CPÖ). Einige potenzielle Bewerber konnten die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen nicht erzielen.²¹

Wahlberechtigte, die einen Bewerber unterstützen wollten, mussten ein Unterstützungsfeld ausfüllen, in dem die Gemeinde die Identität des Unterstützers bestätigt. Sie übergaben dann das ausgefüllte Formular an ihren Bewerber, welcher die Formulare sammelte und als Paket einbrachte. Es war auch möglich, Unterstützungserklärungen von österreichischen diplomatischen Vertretungen im Ausland zu erhalten. Jeder Wahlberechtigte konnte nur einen Bewerber unterstützen und die Wählerverzeichnisse in der Gemeinde wurden entsprechend gekennzeichnet, um sicherzustellen, dass Mehrfachunterstützungen nicht vorkamen. Das OSZE/ODIHR EAM stellte fest, dass einige Gemeinden Aufzeichnungen aufbewahrten, aus denen ersichtlich war, welchen Bewerber Bürger unterstützt hatten.

Die Nominierungsschwelle von 6.000 Wahlberechtigte wurde von den meisten Gesprächspartnern der OSZE/ODIHR EAM als ausreichend betrachtet, um marginale oder leichtfertige Bewerber auszuschließen, ermöglichte aber gleichzeitig organisierten Neueinsteigern die Teilnahme. Manche haben jedoch Bedenken

²⁰ Jedoch kann eine Person ein oder mehrere Zeitwohnsitze haben, die es dieser Person in einigen besonderen Fällen erlauben, in mehr als eine Bundesländerwahl zu wählen.

²¹ Bezüglich den besonderen Fall von Herrn Habsburger-Lothringen, siehe Abschnitt XI dieses Berichts.

geäußert, dass das Erfordernis, die Unterstützungserklärung eines Anhängers durch das Magistrat im lokalen Gemeindeamt bestätigen zu lassen, übermäßig bürokratisch und beschwerlich sei.. Besonders in kleinen Gemeinden könnte das Verfahren überdies einige Unterstützer von der Teilnahme abhalten, wenn sie einen Bewerber unterstützen möchten, der in dieser Gemeinde nicht sonderlich beliebt ist oder nicht jener Partei angehört, die dort an der Macht ist.

Um den Kandidatennominierungsprozeß leichter zugänglich zu machen und eine mögliche Stigmatisierung der Anhänger der Bewerber zu vermeiden, mögen die Behörden erwägen einen zusätzlichen Weg der Unterstützung eines Bewerbers anzubieten, der keinen Besuch am Gemeindeamt erfordern würde..

E. WAHLKARTEN

Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihren Stimmzettel bei der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, können eine Wahlkarte zur Stimmabgabe verwenden. Wahlkarten ermöglichen einem Wahlberechtigten seine Stimme per Post oder Kurier aus dem Ausland oder im Inland vor oder bis zu fünf Tage nach dem Wahltag oder persönlich am Wahltag in jedem Wahllokal in Österreich abzugeben. Dieses Service steht auch Wahlberechtigten mit eingeschränkter Mobilität zur Verfügung, wie zum Beispiel Personen, die das Haus, eine Pflegeeinrichtung oder das Gefängnis nicht verlassen können.

Jüngste Änderungen der Wahlgesetzgebung haben die Einschränkungen bei der Verwendung von Wahlkarten erheblich gelockert, mit dem Ergebnis, dass diese Art der Stimmenabgabe zunehmend beliebter geworden ist. Die Verwendung einer Wahlkarte setzt nicht mehr die Bestätigung der Identität des Wahlberechtigten durch Zeuge oder Wahlbehörde voraus; der Wahlberechtigte muss lediglich eine eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte unterzeichnen und damit bestätigen, dass er den Stimmzettel persönlich und geheim vor Schliessung des letzten Wahllokals in Österreich ausgefüllt hat.

Wahlkarten wurden bei der Gemeinde, in der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beantragt, und zwar entweder schriftlich bis zum 21. April oder persönlich im Gemeindeamt bis zum 23. April. Den Anträgen musste eine gültige Identifikation beigelegt werden; was jedoch als gültig angesehen wurde (sowohl für persönliche als auch schriftliche Anträge), wurde auf Gemeindeebene bestimmt. Darüber hinaus konnte ein Wahlberechtigter eine bevollmächtigte Person oder einen Kurier ersuchen, seine Wahlkarte abzuholen und/oder die ausgefüllte Wahlkarte der zuständigen Wahlbehörde zu überbringen. Der OSZE/ODIHR EAM wurde von einigen Ausstellungsbehörden berichtet, dass ein Wahlberechtigter Wahlkarten für an der gleichen Adresse wohnhafte Familienmitglieder abholen konnte, ohne einen Antrag oder Dokumente zur Identifikation dieser Wahlberechtigten vorzulegen. Einige Gesprächspartner der OSZE/ODIHR EAM zeigten sich besorgt, dass die Abholung und Retournierung von Wahlkarten durch eine beliebige Person die Möglichkeit von Unregelmäßigkeiten mit sich bringen könnte.

Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich möglichen Missbrauchs von Wahlkarten sollte in Erwägung gezogen werden, die Verteilung, Retournierung und Aufbewahrung der Wahlkarten strenger zu gestalten, um den Missbrauch eines derzeit zu einem erheblichen Ausmaß auf Vertrauen beruhenden Systems zu verhindern.

Wahlberechtigte müssen den Empfang von postalisch zugeschickten Wahlkarten mit ihrer Unterschrift bestätigen. Die Wahlkarte wird jedoch nach zwei erfolglosen Zustellversuchen zwecks Unterschriftsleistung im Postfach des Wahlberechtigten hinterlassen. Nach Ausstellung der Wahlkarte wird das Wählerverzeichnis entsprechend gekennzeichnet und der Wahlberechtigte darf nur noch die Wahlkarte zur Stimmenabgabe verwenden. Obwohl von Gesetz wegen ein Grund für die Verwendung einer Wahlkarte vorliegen muss, geben die Wahlbehörden zu, dass keine Möglichkeit besteht, diese Gründe zu überprüfen und dieses Erfordernis daher in der Praxis ausseracht gelassen wird.

Es möge in Betracht gezogen werden, das Erfordernis einer Begründung für die Beantragung einer Wahlkarte aufzuheben, wenn dies in der Praxis nicht angewendet wird.

Wahlkarten konnten ab dem Datum, an dem die Wahl ausgeschrieben wurde, beantragt werden; sie waren jedoch in den Gemeindeämtern nur ab dem Datum, an welchem die Stimmzettel vorbereitet worden waren (07. April) erhältlich. In vielen Fällen und obgleich nicht durch Gesetze oder Vorschriften geregelt, haben Wahlberechtigte die Wahlkarten als Methode des vorzeitigen Wählens verwendet, indem sie vor dem Wahltag die Wahlkarte in einem Gemeindeamt beantragten und am gleichen Tag ausfüllten. Dieses war häufig der Fall in Gemeinden, in denen die BezWB, die die Wahlkarten entgegennahm, die gleiche Adresse wie die Gemeinde hatte. Während das Gesetz vorschreibt, dass ausgefüllte Wahlkarten unter Verschluss

gehalten werden müssen, bewahrten einige Behörden diese Stimmzettel wesentlich sorgfältiger auf als andere.

Um bei dieser Wahl gezählt zu werden, mussten alle Wahlkarten von der BezWB, bei der der Wahlberechtigte registriert war, bis 14:00h am fünften Tag nach dem Wahltag entgegengenommen werden. Während diese Bestimmung größere Flexibilität für Wahlberechtigte bietet und die Zahl der ungültigen Stimmen auf Grund späten Einlangens verringern könnte, ermöglicht es Wahlberechtigten auch, ihre Stimmzettel nach Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse auszufüllen und sie der zuständigen Wahlbehörde noch vor dem Stichtag zu übermitteln. Bei einem knappen Wahlausgang könnte eine solche Bestimmung die Entscheidung der Wahlberechtigten beeinflussen und sich auf das Ergebnis auswirken noch nachdem die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht wurden. Laut Gesprächspartnern der OSZE/ODIHR EAM hatten einige Bundesländer ähnliche Bestimmungen für Kommunalwahlen und Volksabstimmungen in der Vergangenheit, haben sie aber inzwischen insofern geändert, dass die Stimmzettel bis zum Wahltag zurückgeschickt werden müssen, um dieses Risiko zu vermeiden.

Es wird empfohlen den Wahlkalender zu ändern, um sicherzustellen, dass die Wahlkarten nicht dazu verwendet werden können, die Stimme nach dem Wahltag abzugeben.

Insgesamt wurden rund 373.902 Wahlkarten ausgestellt, davon 92 Prozent an Wahlberechtigte in Österreich. Insgesamt 75 Prozent der ausgegebenen Wahlkarten langten auf dem Wege der Briefwahl auf Bezirksebene ein, daher wurden nicht mehr als 25 Prozent als reguläre Stimmzettel in den Wahllokalen am Wahltag verwendet. Die auf Bezirksebene eingesammelten Wahlkarten wurden am 30. April gezählt, endgültige Ergebnisse konnten daher erst nach Auszählung der Wahlkarten bestätigt werden.

VI. DER WAHLKAMPF

Da der Ausgang der Wahl von vornherein als gegeben betrachtet wurde, war der Wahlkampf zurückhaltend und reflektierte einen etwas unausgeglichene Wettstreit zwischen einem populären Amtsinhaber und zwei weniger bekannten Politikern. Die Entscheidung der ÖVP, wie auch des BZÖ und der Grünen, aufgrund der Popularität des amtierenden Präsidenten Heinz Fischer keinen Kandidaten aufzustellen, resultierte in einer Kampagne, die den Wählern keine große Auswahl oder lebhaft Debatten bot. Der Amtsinhaber, der als Unabhängiger kandidierte, aber durch die SPÖ unterstützt wurde, schien nicht daran interessiert zu sein, sich in einer Konfrontation mit seinen Gegnern, Frau Barbara Rosenkranz, nominiert von der rechtsstehenden FPÖ und Herrn Rudolf Gehring, ein von der kleinen Christlichen Partei Österreichs (CPÖ) unterstützter unabhängiger Kandidat, einzulassen, anscheinend auf Basis der Überzeugung, dass das Präsidentenamt überparteilich wahrzunehmen sei.

Ein Großteil der Medienberichterstattung über den Wahlkampf konzentrierte sich auf den „Nicht-Wahlkampf“ und sagte eine niedrige Wahlbeteiligung voraus. Während die Grünen Herrn Fischer zwei Wochen vor dem Wahltag öffentlich unterstützten, unterstützte die ÖVP offiziell keinen Bewerber, und einige höhere Parteifunktionäre verursachten eine gewisse Kontroverse, als sie die Abgabe eines leeren Stimmzettels vorschlugen.

Während der Wahlkampf von Herrn Fischer die Rolle des Präsidenten als „elder statesman“ auf der internationalen Ebene hervorhob, betonten Frau Rosenkranz und Herr Gehring die Notwendigkeit die traditionelle Familie zu schützen, wobei beide die Homosexuellehe und die Adoption von Kindern durch homosexuelle Paare ablehnten. Gleich am Anfang des Wahlkampfes wurde Frau Rosenkranz angegriffen, nachdem sie öffentlich gemeint hatte, dass das Verbotsgesetz aufgehoben werden könnte. Obwohl sie diese Aussage später zurückzog, führte dieser Vorfall dazu, dass sie weithin als umstrittene Kandidatin betrachtet wurde, was ihre Chancen, parteiübergreifende Unterstützung zu erlangen, verringerte. Gleichzeitig schien der Wahlkampf von Herrn Gehring ziemlich radikale Positionen einzunehmen, etwa durch die Einführung von offenkundig religiösen Themen in die politische Debatte, und durch einen Vorschlag zur Ausweitung der Rolle des Präsidenten.

Obgleich es keinen offiziellen Wahlkampfzeitraum gibt, fing der Wahlkampf effektiv Ende März an, rund vier Wochen vor dem Wahltag. Sowohl Herr Fischer und Frau Rosenkranz führten aufwändige Kampagnen mit Plakaten und Werbeschildern im ganzen Land, während Herr Gehring eine preiswerte Kampagne mit auf Broschüren begrenztem Werbematerial durchführte. Alle Bewerber bereisten das Land und Herr Fischer veranstaltete einige Fundraising-Veranstaltungen in verschiedenen Bundesländern, zum Teil um eine von der SPÖ unabhängige finanzielle Basis zu demonstrieren. Junge Fischer-Anhänger bereisten ebenfalls das ganze Land mit einem Kleinbus und benutzten das Internet als Kampagnenwerkzeug, um

Jungwähler zu motivieren; auf Grund der Herabsetzung des Wahlalters waren mehr Jungwähler wahlberechtigt als bei den Wahlen zuvor.

Es gab keine Berichte über etwaige Behinderungen des Wahlkampfes und die Grundfreiheiten der Redefreiheit, Freizügigkeit und Versammlungsfreiheit wurden respektiert. Wahlkämpfe sind in Österreich zum Großteil unreguliert. Bewerber und politische Parteien benachrichtigen die lokalen Behörden über etwaige öffentliche Veranstaltungen, damit ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können. Es ist niemand gestattet, öffentliche Aussagen zutreffen, die gegen das Verbotsgesetz verstoßen oder politische Aktivitäten zu unternehmen, die seinen Bestimmungen zuwiderlaufen. Die regionalen Außenstellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sind zuständig für die Überwachung der Wahlkampfveranstaltungen im Hinblick auf etwaige Anzeichen von Sicherheitsbedrohungen oder Gesetzesverletzungen, einschließlich des Verbotsgesetzes. Laut dem BVT gab es keine Berichte über Zuwiderhandlungen während des Präsidentenwahlkampfes. Während es einige Fälle von „anti-Rosenkranz“-Protesten gab, die gleichzeitig mit Wahlkampfveranstaltungen von Frau Rosenkranz stattfanden, schienen diese weder ihre Aktivitäten zu unterbrechen noch ihre Möglichkeiten, mit den Wählern zu kommunizieren, einzuschränken.

VII. WAHLKAMPFFINANZIERUNG

Es gibt für politische Parteien und Präsidentenanswärter keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe oder Herkunft von entgegengenommenen privaten Spenden. Spenden können unter anderem auch von ausländischen Gesellschaften und Staatsbürgern sowie staatlichen Unternehmen entgegengenommen werden. Ein solches unreguliertes Spendensystem bietet die Möglichkeit des Missbrauches, z. B. durch die Spendenannahme von illegalen Unternehmen, mit der Folge, dass wichtige Informationen über die Bewerber den Wahlberechtigten vorenthalten werden.

Das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz – PartG) enthält einige Einschränkungen bezüglich der Finanzierung von politischen Parteien.²² Die Finanzierung des Präsidentenwahlkampfes bleibt jedoch fast völlig unreguliert. Derzeit wird diskutiert, Regelungen hinsichtlich erhöhter Transparenz und Rechenschaft bei der Wahlkampffinanzierung einzuführen. Hierzu wurde im Februar 2010 eine parlamentarische Arbeitsgruppe bestehend aus den Generalsekretären der fünf im Parlament vertretenen Parteien eingerichtet.

Es scheint kaum ein öffentliches Bewusstsein und fast keine Debatte über Fragen der Wahlkampffinanzierung außerhalb des Parlaments zu geben. Dies hängt teilweise damit zusammen, dass nur wenig Information über die Wahlkampffinanzierung öffentlich zugänglich ist und die gegenwärtigen Bestimmungen nicht ausreichend Information für eine unabhängige Analyse der Einnahmen oder Ausgaben des Wahlkampfes bieten. Die Tatsache, dass bezahlte Anzeigen nicht die Identität des Auftraggebers angeben müssen, trägt zum Mangel an Transparenz in dieser Hinsicht bei.

In Österreich erhalten politische Parteien erhebliche öffentliche Finanzmittel auf Bundes- und Landesebene, sowohl für ihre organisatorische Arbeit als auch als Vergütung ihrer Wahlkampfausgaben. Jedoch gibt es keine spezifischen öffentlichen Förderungen für Präsidentenkandidaten und keine Vergütung ihrer Wahlkampfausgaben.²³

Politische Parteien müssen die Summen ihrer Jahresabrechnungen im Amtsblatt veröffentlichen. Von Gesetzes wegen müssen diese u. a. auch die Summen nach Einnahmeart, wie zum Beispiel Mitgliedsbeiträge, und die Gesamtsumme der entgegengenommenen Spenden und Kredite einschließen. Sie beinhalten auch die Summen von Ausgaben, wie zum Beispiel Personalaufwand, Büroaufwand, Veranstaltungen, usw.²⁴ Im Jahr des Präsidentenwahlkampfes beinhalten diese Summen auch eine allgemeine Einnahmeart für den Präsidentenwahlkampffonds, sofern eine Partei einen Präsidentenkandidaten aufgestellt oder unterstützt hat. Da nur Gesamtbeträge angegeben werden, bieten diese Summen keine Transparenz bezüglich Parteieinnahmen und -ausgaben; darüber hinaus bringt dies keine ausreichende öffentliche Rechenschaftspflicht und Kontrolle mit sich, insbesondere angesichts dessen, dass politische Parteien zu einem erheblichen Ausmaß die Finanzierung vom Staat und von den

²² Beschlossen in 1975 und in der Folge mehrmals geändert.

²³ Laut Transparency International erhalten politische Parteien in Österreich rund 130 Millionen Euro pro Jahr an öffentlichen Mitteln, der höchste Pro-Kopf Betrag in Europa.

²⁴ Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien, §4, Absatz 5.

Bundesländern erhalten.

Im Sinne einer begrenzten Rechenschaftsmaßnahme, müssen politische Parteien Listen mit Spendern, die mehr als 7.260 EUR gespendet haben, dem österreichischen Rechnungshof übermitteln.²⁵ Dies schließt Spenden, die Parteien von Gewerkschaften, Berufsverbänden und Wirtschaftsverbänden erhalten haben aus.²⁶ Jedoch ist der Präsident des Rechnungshofes von Gesetzes wegen nur beauftragt, die Unterlagen aufzubewahren und Anfragen einer Partei über ihre eigenen Spenderlisten zu beantworten. Diese Listen sind nicht öffentlich zugänglich und keine andere Partei, Parlamentsausschuss oder Einzelperson kann einen Antrag auf Einsicht in diesen Listen stellen.

Aus der Perspektive der Wahlkampffinanzierung können Präsidentschaftsanwärter von politischen Parteien aufgestellt oder unterstützt werden oder als Unabhängige kandidieren. Von den genannten Möglichkeiten ist die Finanzierung der unabhängigen Kandidaten am wenigsten geregelt. Die Gesamtsummen, die von den Parteien für Präsidentschaftswahlkämpfe gesammelt werden, wenn sie einen Kandidaten nominieren oder unterstützen, spiegeln sich in der jährlichen Veröffentlichung ihrer Bilanzen wider. Jedoch müssen unabhängige Kandidaten weder einen Bericht vorlegen noch sind sie der Öffentlichkeit Rechenschaft schuldig; sie müssen lediglich alle Spenden über 15.000 EUR dem zuständigen Finanzamt nicht später als drei Monate nach Erhalt der Spende melden.²⁷ Das Wahlkampfkomitee von Herrn Fischer, der sich als unabhängiger Kandidat beworben hatte, aber von der SPÖ unterstützt wurde, kündigte jedoch an, dem Präsidenten des Rechnungshofes eine Spenderliste zu überreichen, ganz als ob es sich bei der Kampagne um eine politische Partei handeln würde, was also die Bekanntgabe von Spenden über 7.260 EUR einschließen würde.

Darüber hinaus verlangt das geltende gesetzliche Rahmenwerk von unabhängigen Bewerbern nicht, eine Rechtspersönlichkeit für die Vereinigung, welche die Rechnungen des Wahlkampfes zahlt, zu schaffen. Obgleich die Gründung von solchen Vereinigungen anscheinend für Kandidaten mit umfangreicherer Unterstützung üblich ist, beeinflusst der Mangel an Regulierung in dieser Hinsicht die Rechenschaftspflicht für die Finanzierung des Präsidentschaftswahlkampfes.

Es wird empfohlen, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die die Transparenz und Rechenschaft für die Wahlkampffinanzierung erhöhen. Diese sollten zumindest ein Verbot von anonymen Spenden, eine ausführlichere Berichterlegung über Wahlkampfeinnahmen und -ausgaben, die Verpflichtung der Veröffentlichung von Wahlkampfspendern sowie die Verpflichtung, dass alle bezahlten politischen Anzeigen die Identität des Zahlungsempfängers beinhalten, umfassen. Good Practice bei der Wahlkampffinanzierung beinhaltet darüber hinaus die Vorlage von Berichten über Einnahmen und Ausgaben vor den Wahlen, die Revision aller Einnahmen und Ausgaben durch eine unabhängige Körperschaft und schließlich angemessene Folgen für die Nichteinhaltung der Bestimmungen.

VIII. DIE MEDIEN

A. MEDIENLANDSCHAFT

Österreich ist durch eine vielfältige und pluralistische Medienlandschaft gekennzeichnet. Obgleich der Zuschaueranteil der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt ORF²⁸ (Österreichischer Rundfunk) seit Einführung des privaten Fernsehens langsam gesunken ist, bleiben ORF1 und ORF2 die populärsten Stationen mit einem gemeinsamen Marktanteil von 40,9 %.²⁹ Der ORF hat ein Regionalstudio in jedem Bundesland und sendet regionale Programme auf ORF2. Private Sendeanstalten sind unter anderem die TV-Sender ATV

²⁵ Ebenda, § 2, Absatz 4 (8).

²⁶ Ebenda, § 4, § 8.

²⁷ Bundesabgabenordnung, § 121a, Abs. 1.

²⁸ Der ORF (Österreichischer Rundfunk) wurde im Jahr 2001 in eine Stiftung öffentlichen Rechts umgewandelt. Der Stiftungsrat setzt sich aus 35 Mitgliedern zusammen, von denen neun von der Bundesregierung, sechs von den im Nationalrat vertretenen Parteien und neun weitere von den Landesregierungen ernannt werden. Sechs Mitglieder werden vom Publikumsrat ernannt und die restlichen fünf Mitglieder durch den ORF-Betriebsrat.

²⁹ European Audiovisual Observatory, 2009.

und PULS 4 sowie deutsche Fernsehsender, die eine wichtige Rolle in der österreichischen Medienlandschaft einnehmen.³⁰

Obgleich Fernsehen die wichtigste Nachrichten- und Informationsquelle bleibt, ist Österreich eines der wenigen Länder in Europa, in denen die Auflagenzahlen von Printmedien in den letzten Jahren zugenommen haben. Mehr als zwei Drittel aller Österreicher lesen regelmäßig Zeitungen und Zeitschriften. Die führenden nationalen Tageszeitungen sind die *Neue Kronen Zeitung*, *Österreich*, *Kurier*, *Der Standard* und *Die Presse*. Die *Kleine Zeitung* ist die einflussreichste Regionalzeitung, wobei ihre bundesweite Auflage etwa der des *Kurier* entspricht. *Profil* und *Format* sind einflussreiche wöchentliche Nachrichtenmagazine mit sachlichem Inhalt.

Die Boulevardzeitung *Neue Kronen Zeitung*, beherrscht den Zeitungsmarkt und hat die größte Leserdichte in Europa gemessen an der Einwohnerzahl, mit einer Auflage von rund 2,5 Millionen Exemplaren täglich. Gemeinsam mit dem *Kurier* hat sie im Jahr 1988 den *Mediaprint* Verlag gegründet, der den Druck, die Verteilung und das Marketing der zwei Zeitungen durchführt. Ihre Führungsrolle am Markt nahm im Jahr 2000 noch zu, als *Mediaprint* erfolgreich mit dem NEWS Medienunternehmen fusioniert wurde, einer der größten österreichischen Zeitschriftengruppen (Inhaber von NEWS, *Profil*, *Format* und anderen), mit der Konsequenz, dass derzeit die Mehrheit der Printmedien durch *Mediaprint* veröffentlicht und verteilt werden.

Als Reaktion auf die hohe Konzentration von Medieneigentum, beschloss das Parlament am 1. Januar 2006 das *Kartellgesetz*³¹ sowie eine Änderung des *Wettbewerbsgesetzes*, in dem neue Grenzen hinsichtlich der Konzentration von Medieneigentum festgehalten wurden. Trotz des allgemeinen öffentlichen Vertrauens in die Unabhängigkeit der Medien haben einige Gesprächspartner der EAM ihre Sorge hinsichtlich der Konzentration von Medieneigentum im Printsektor zum Ausdruck gebracht.

Obgleich der Radiomarkt im Jahr 1993 auch für die nunmehr 10 regionalen und 44 lokalen Privatsender geöffnet wurde, hat das ORF-Radio den grössten Höreranteil. Das Internet gewinnt als Medium zunehmend an Bedeutung, da 72 Prozent der österreichischen Bevölkerung über eine Internetanbindung verfügen.³²

B. RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE MEDIEN

Die Aktivitäten von Rundfunk- und Printmedien werden hauptsächlich durch das Bundesgesetz über die Presse und andere Publizistische Medien (*Mediengesetz*), das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF Gesetz) sowie das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (*Privatfernsehgesetz*), geregelt.³³

Keines der oben genannten Bundesgesetze enthält jedoch spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Medienberichterstattung über Wahlen oder Zugang zu den Medien für politische Parteien und Kandidaten. Stattdessen regulieren die Medien sich selbst in diesem Bereich. Die Medienberichterstattung über die Wahlen sowohl durch öffentliche wie auch private Medien muss die grundlegenden Prinzipien der österreichischen Gesetzgebung über die freie Meinungsäußerung,³⁴ objektive Berichterstattung, Respekt für die Meinungsvielfalt³⁵ und Unabhängigkeit von Journalisten³⁶ und für den Journalistenberuf

³⁰ Deutsche Privatsender haben zusammen einen Zuschaueranteil von 27,9%. Fast 10% Zuschaueranteil geht an öffentlich-rechtliche deutsche Programme (European Audiovisual Observatory, 2009).

³¹ Die neuen Bestimmungen wurden auch auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (OJ 2003 L 1/1) eingeführt, welche am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist.

³² European Audiovisual Observatory, 2009.

³³ Zur Zeit findet im Parlament eine Diskussion über neue gesetzliche Bestimmungen statt. Nach dem derzeitigen Entwurf würde eine neue Medienbehörde eingerichtet und die Kompetenzen der derzeitigen Medienbehörde geändert werden.

³⁴ Die Präambel des *Mediengesetzes* stellt ausdrücklich fest, dass ein solches Bundesgesetz zur Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information die volle Freiheit der Medien gewährleisten soll.

³⁵ *Mediengesetz*, § 1, Absatz (3); *Privatfernsehgesetz*, § 30, Absatz (1) und Absatz (2).

³⁶ ORF Gesetz, § 4, Absatz (6): “Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys”.

respektieren.³⁷ Gesprächspartner der OSZE/ODIHR EAM drückten ihre allgemeine Zufriedenheit über die vorhandenen selbstregulierenden Mechanismen, den journalistischen Verhaltenskodex und die professionellen Standards aus, die als ausreichend betrachtet wurden, um faire und ausgewogene Nachrichten und politische Berichterstattung während des Wahlzeitraums sicherzustellen.

Im Jahr 2001 richtete das KommAustria-Gesetz die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zum Zweck der Rundfunkregulierung ein. KommAustria ersetzte die ehemalige Privatrundfunkbehörde und die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (diese war zugleich Kommission zur Wahrung des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes).³⁸ Die KommAustria ist eine Regierungsbehörde im Ressortbereich des Bundeskanzleramtes und entscheidet über Beschwerden von privaten Sendeanstalten. Berufungen gegen Entscheidungen der KommAustria können beim *Bundeskommunikationssenat* (BKS) eingebracht werden.

Der BKS³⁹ dient als Rechtsbehörde für Entscheidungen der KommAustria, entscheidet in erster Instanz über Beschwerden von privaten Sendeanstalten und hat die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk. Der BKS ist daher auch ermächtigt, jede Petition bezüglich Zuwiderhandlungen der Medien während des Wahlzeitraums zu untersuchen und eine Stellungnahme abzugeben, welche die Sendeanstalten veröffentlichen müssen.

Die Verletzung von Individualrechten, alle Verstöße gegen den journalistischen Ehrenkodex oder andere Beanstandungen gegen Printmedien werden vom Presserat untersucht. Der *Presserat* ist vor kurzem wieder eingerichtet worden nachdem er im Jahr 2002 aufgelöst worden war, war jedoch während dieser Wahl nicht voll funktionsfähig.

C. MEDIENBERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE WAHLEN

Die Berichterstattung über den Präsidentenwahlkampf in den Medien war umfangreich und vielfältig, mit einer Reihe von analytischen Artikeln und Nachrichten über die Aktivitäten der Kandidaten. Alle drei Bewerber hatten einen guten Zugang zu den Medien, und konnten ihre Plattformen und Ansichten präsentieren. Im Großen und Ganzen hatten die Wähler durchaus die Möglichkeit, eine informierte Wahl zu treffen. Zu Beginn des Wahlkampfes richtete sich die Aufmerksamkeit der Medien mehr auf die persönlichen Eigenschaften und Hintergründe der zwei Herausforderer, Frau Rosenkranz und Herr Gehring, anstatt auf ihre politischen Programme. Spekulationen über das Ausmaß der Wahlbeteiligung und eine Kontroverse über den Aufruf der ÖVP, leere Stimmzettel abzugeben, wurden auch zu prominenten Themen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ORF berichtete ausgiebig über die Wahl, in verschiedenen Formaten und mit Podiumsdiskussionen für spezifische Zielgruppen, einschließlich nationale Minderheiten und Jungwähler. Der ORF berücksichtigte die allgemeinen Prinzipien der fairen und ausgewogenen Berichterstattung während des Wahlkampfes. Wahl- und Wählerbildungsprogramme für nationale Minderheiten wurden vom ORF Regionalstudio Burgenland produziert und auf ORF2 ausgestrahlt. Im zur Hauptsendezeit ausgestrahlten Wahlprogramm *Meine Frage* stellte der ORF jedem Kandidaten 45 Minuten zur Verfügung und lud Erstwähler von Schulen aus ganz Österreich ein, den Präsidentenwahlkandidaten Fragen zu stellen. Jeder Kandidat hatte die Möglichkeit an dem ORF-Programm *Pressestunde* teilzunehmen, um von Journalisten von verschiedenen Medien befragt zu werden, und seine politischen Programme und Ansichten zu äußern.

Private Rundfunkanstalten waren während des Wahlkampfes ebenfalls aktiv und organisierten Interviews mit Kandidaten, runde Tische und interaktive Programme für die spezielle Zielgruppe der Jungwähler. ATV lud die Kandidaten im zur Hauptsendezeit ausgestrahlten Programm *Meine Wahl: Der Präsident* ein, deklarierte Nichtwähler vom Wählen zu überzeugen. Eine Debatte der Kandidaten Frau Rosenkranz und Herrn Gehring wurde auch ausgestrahlt. Wie schon zu Beginn seines Wahlkampfes angekündigt, lehnte

³⁷ Privatfernsehgesetz, § 49, Absatz (1).

³⁸ KommAustria ist auch verantwortlich für die Verwaltung der Rundfunkfrequenzen, übt Regulierungsbefugnisse im Bereich des allgemeinen Wettbewerbsrechts aus, reguliert die Kommunikationsinfrastruktur und verwaltet Bundes-Presse- und Journalismusförderungen.

³⁹ Der BKS besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei dem Richterstand angehören müssen; sie sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig, da es sich um eine "Kollegialbehörde mit gerichtlichen Befugnissen" handelt (KommAustria-Gesetz § 12, Absatz 1).

Herr Fischer es ab, an dieser und alle anderen Debatten teilzunehmen. Die Wahlberechtigten hätten von einer Debatte zwischen allen Kandidaten, die die Unterschiede zwischen den Plattformen der Bewerber besser hervorgehoben hätte, profitiert.

Durch die Integration von sozialen Medien, wie Twitter und Facebook, in ihre Programmgestaltung boten traditionelle Medien der jüngeren Generation zusätzliche Möglichkeiten, sich an der politischen Diskussion zu beteiligen.

Bezahlte politische Werbung ist in öffentlich-rechtlichen Medien nicht gestattet. Den Kandidaten war es gestattet in privaten Medien zu werben, dies fand aber in eher begrenztem Umfang statt und umfasste die Platzierung einiger weniger Zeitungsanzeigen zur Unterstützung von Herrn Fischer und Frau Rosenkranz in den letzten Tagen des Wahlkampfes.

IX. BETEILIGUNG VON FRAUEN

Frauen nahmen aktiv an der Präsidentenwahl teil. Die weibliche Kandidatin in dieser Wahl, Frau Rosenkranz, schien nicht darauf abzuzielen, speziell weibliche Wähler anzusprechen, obgleich die Tatsache, dass sie Mutter von zehn Kindern ist, ausgiebig publiziert wurde und Unterstützung für die traditionelle Familie ein zentrales Thema ihres Wahlkampfes war. Frauen waren auf allen Ebenen der Wahlverwaltung gut vertreten.

Frauen haben sich in der Vergangenheit bereits mehrmals für das Präsidentenamt beworben, aber bisher ist keine gewählt worden. Gleichfalls ist keine Frau je Bundeskanzler geworden. Mit 6 von 14 Ministern sind Frauen verhältnismäßig stark in der Regierung vertreten.⁴⁰ Zurzeit sind 28% der Abgeordneten zum *Nationalrat* Frauen und die Nationalratspräsidentin ist ebenfalls eine Frau. Jedoch haben Gesprächspartner der OSZE/ODIHR EAM gegenüber bekundet, dass die Politik immer noch von Männern beherrscht wird, insbesondere auf der kommunalen Ebene und dass es für Frauen eine Herausforderung ist von ihren Parteien nominiert zu werden, mit Ausnahme des Falles der Grünen Partei, die zwingend eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen auf ihren Kandidatenlisten vorsieht.

X. BETEILIGUNG VON NATIONALEN MINDERHEITEN

Der österreichische Staatsvertrag garantiert österreichischen Staatsbürgern der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark spezifische Rechte, einschließlich des Gebrauchs ihrer Sprachen. Das Volksgruppengesetz erkennt sechs nationale Minderheiten (*Volksgruppen*) an - zusätzlich zu den Slowenen und Kroaten auch die Ungarn, Tschechen, Slowaken und Roma.

Gesprächspartner informierten die OSZE/ODIHR EAM, dass nationale Minderheiten in Österreich im Allgemeinen gut in die Gesellschaft integriert sind. Nationale Minderheitenvertreter berichteten, dass es keine besonderen Hindernisse zur Teilnahme an den Wahlen gibt, und dass nationale Minderheiten vornehmlich durch die Großparteien an den Wahlen teilnehmen. Obwohl politische Parteien und Kandidaten zuweilen Wahlkampfmaterialien in den nationalen Minderheitensprachen verteilen, schien dies für den Präsidentenwahlkampf nicht zuzutreffen. Offizielle Wahlunterlagen werden ausschließlich in deutscher Sprache hergestellt.

XI. BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

Wie bei vielen Bereichen des Wahlsystems, ist das Beschwerde- und Einspruchssystem kaum geregelt und geprägt durch ein hohes Maß an öffentlichem Vertrauen in das Verfahren.⁴¹ Es gibt nur wenige formale Verfahren, um Beanstandungen bei der Wahlverwaltung einzubringen. Die Anfechtung von

⁴⁰ Europäische Kommission: Datenbank: Frauen und Männer in Entscheidungspositionen (Q4 2009) bei <http://ec.europa.eu/social>.

⁴¹ Das Beschwerde- und Einspruchsverfahren wird durch die Bundesverfassung, das Verfassungsgerichtshofgesetz und die Nationalrats-Wahlordnung geregelt.

Wahlrechtsverletzungen während einer Wahl ist nur in dem Ausmaß zulässig, in dem sie auf allgemeinen behördlichen und rechtlichen Kontrollen beruht. Normale Rundfunkbestimmungen gelten weiter, wie auch das allgemeine Verwaltungs- und Strafrecht. Gesetzesverstöße in diesen Fällen werden nicht als wahlspezifisch betrachtet und werden nach den üblichen gesetzlichen Fristen und Verfahren geahndet.⁴²

Die Registrierung der Wähler ist ein spezieller Bereich, in dem wahlspezifische Beschwerden während des Wahlzeitraums gestattet sind. Ein schriftlicher oder mündlicher Einspruch bezüglich Hinzunahme oder Streichung einer Person aus der Liste kann von jedem Staatsbürger eingebracht werden.⁴³ Der Einspruch muss bei dem für die Entgegennahme von Einsprüchen zuständigen Amt eingebracht werden, bevor die Frist für die Einsichtnahme in die Listen beendet ist. Entscheidungen über Einsprüche betreffend die Listen werden binnen sechs Tagen nach Ende der Einsichtsfrist getroffen, außerhalb von Wien von der GWB, und in Wien von der BezWB.

Eine Berufung kann innerhalb von zwei Tagen nach Empfang der Entscheidung eingebracht werden. Die Berufung muss schriftlich eingebracht werden und an die betroffene Gemeinde adressiert sein. Die Entscheidung über die Berufung wird binnen vier Tagen nach Empfang getroffen, außerhalb von Wien von der GWB, und in Wien von der BezWB. Eine weitere Berufung ist nicht zulässig; damit wird den Wählern die Möglichkeit genommen, ein Gericht mit der Lösung von Meinungsverschiedenheiten betreffend der Registrierung zu befassen, und zwar sowohl vor als auch nach der Wahl.⁴⁴

Anfechtungen der Wahlergebnisse sind an den Verfassungsgerichtshof zu richten und müssen binnen vier Wochen nach Beendigung der Wahl eingebracht werden.⁴⁵ Der Einspruch wird nur zugelassen, wenn die Anfechtung begründet ist und der Verstoß das Ergebnis der Wahl beeinflusst hat. Deshalb kann eine individuelle Prüfung von einzelnen Eingaben von Wahlberechtigten nicht stattfinden, es sei denn das Wahlergebnis ist durch die Verletzung beeinflusst worden. Dies schafft eine Situation in der ein/e einzelne/r Wähler/Wählerin zwar nachweisen könnte, dass seine/ihre Wahlrechte verletzt wurden, ihm/ihr effektive Abhilfe aber zugleich verweigert wird. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sind endgültig, was bedeutet dass es keine Berufungsmöglichkeit in diesen Fällen gibt. Beim Verfassungsgerichtshof wurden keine Einsprüche zur Anfechtung der Resultate der diesjährigen Wahl eingebracht.

Obwohl das gegenwärtige System allgemeines Vertrauen genießt, steht es nicht im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen, insbesondere Paragraph 5.10 des Kopenhagen-Dokuments 1990, welcher festhält, dass „jedermann verfügt über ein wirksames Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltung, so daß die Achtung der Grundrechte sichergestellt und die Rechtssicherheit gewährleistet ist“. Paragraph 13.9 des Schlussdokuments der Wiener Konferenz 1989 wiederholt „das Recht auf eine faire und öffentliche Anhörung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.“ Das Moskau Dokument von 1991 bestimmt, dass „Teilnehmerstaaten danach trachten werden, eine gerichtliche Überprüfung von [administrativen] Bestimmungen und Entscheidungen einzurichten.“

Es sollte in Erwägung gezogen werden, die Behandlung von und Entscheidung über bestimmte Einsprüche während der Wahlzeit zuzulassen und die Berufung an einem Gericht vor den Wahlen zu gestatten. Zeitgerechte und effektive Rechtsbehelfe für Einsprüche und Berufungen betreffend Wahlen sind ein wichtiger Bestandteil internationaler Standards und Good Practices.⁴⁶

⁴² Zum Beispiel kann der *Bundeskommunikationssenat* Beschwerden, in denen ein Verstoß gegen Sendebestimmungen behauptet wird, behandeln und gegebenenfalls eine Stellungnahme abgeben, die der Übertreter veröffentlichen muss (siehe MEDIEN, Abschnitt VIII B unten).

⁴³ PrEL § 5 Abs. 2 Bundespräsidentenwahlgesetz und §§ 28 bis 32 Nationalrats-Wahlordnung.

⁴⁴ Eine Beschwerde hinsichtlich der Registrierung von Wählern kann beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden, wenn diese Beschwerde als Verletzung eines Grundrechts gestaltet wird; dies ist aber erst nach Beendigung des Wahlverfahrens möglich.

⁴⁵ Artikel 141a Abs. 1 der Bundesverfassung und Verfassungsgerichtshofgesetz, § 68 Abs. 1.

⁴⁶ Zusätzlich zu OSCE-Verpflichtungen umfassen internationale Verpflichtungen und Best Practice: UNHRC General Comment No. 31, Paragraph 15, fordert, dass Staaten „sicherstellen, dass Personen auch zugängliche und wirksamere Rechtsmittel zur Verfügung stehen, um Rechte zu verteidigen“ und unterstreicht die „Verpflichtung angebliche Rechtsverletzungen durch unabhängige und unparteiische Körperschaften, gründlich und wirksam sofort untersuchen zu lassen.“ Der Verhaltenskodex für Wahlen, Paragraph 95 der Venedig-Kommission betont die Wichtigkeit vor einer Wahl eingebrachte Beschwerden hinsichtlich Wahlangelegenheiten rechtzeitig vor dem Wahltag zu entscheiden.

Beim Verfassungsgerichtshof wurde der Fall von Herrn Ulrich Habsburger-Lothringen vor der Wahl anhängig gemacht. Herr Ulrich Habsburger-Lothringen ist von der Verfassungsbestimmung⁴⁷ wonach Mitglieder der vormals regierenden Familien nicht für das Präsidentenamt kandidieren können, betroffen. Im vorigen Jahr, vor Ankündigung der Wahl, verlangte Herr Habsburg-Lothringen eine Erklärung, dass diese Bestimmung auf ihn nicht anzuwenden sei.⁴⁸ Sein Antrag wurde zurückgewiesen; das Gericht wies darauf hin, dass ein solcher Fall wahlspezifisch sei und daher nur als Einspruch nach der Wahl eingebracht werden könne, sollte seine Kandidatur aus diesem Grund verweigert werden.

Im Endeffekt konnte Herr Habsburger-Lothringen die bestätigten Unterschriften zur Unterstützung seiner Kandidatur nicht in ausreichender Zahl erbringen. Die Frage seiner Berechtigung zu kandidieren, könnte jedoch zweifellos seine Möglichkeit die notwendige Wählerunterstützung zu erreichen, beeinflusst haben, da Wähler möglicherweise abgeneigt waren, einen Kandidaten zu unterstützen, von dem sie nicht glaubten, dass er teilnahmeberechtigt sei. Die zugrunde liegende Frage seiner politischen Rechte und der Rechte von anderen betroffenen Mitgliedern der vormals regierenden Familien bleibt ungelöst.

XII. WAHLTAG

A. STIMMABGABE

In Übereinstimmung mit gängiger Praxis hat die OSZE/ODIHR EAM keine umfassende und systematische Beobachtung der Verfahren am Wahltag vorgenommen. Nichtsdestoweniger haben Mitglieder der Mission eine begrenzte Anzahl von Wahllokalen in 10 von 23 Wiener Bezirken und in einigen anderen Bundesländern besucht.⁴⁹

Die Stimmenabgabe war an allen Orten, die von den Mitgliedern der Mission besucht wurden, gut organisiert und wurde effizient und professionell administriert. Die Abstimmung fand in einer ruhigen Atmosphäre statt. Die WLB waren gut vorbereitet und mit ihren Aufgaben vertraut. Obgleich die Mitglieder der WLB von den wichtigsten politischen Parteien ernannt werden sollen, erklärten Vertreter von BezWB, dass es ziemlich schwierig geworden sei, genügend Personen dafür zu finden, und am Wahltag bemerkte die EAM die Abwesenheit von Mitgliedern einiger Parteien.

Gemäß der Wahlgesetzgebung ist die längste zulässige Wahlzeit von 7:00 bis 18:00, jedoch kann jede Gemeinde die Öffnungszeiten ihrer Wahllokale selbst bestimmen, ein Element der österreichischen dezentralisierten Verwaltung. Die OSZE/ODIHR EAM stellte fest, dass einige Wahllokale sehr kurze Öffnungszeiten hatten, zum Teil sogar nur im Umfang von zwei Stunden. Es wurde festgestellt, dass einige dieser Wahllokale den gesetzlichen Bestimmungen widersprachen, denen zufolge „höchstens etwa siebzig Wähler in der Stunde abgefertigt werden dürfen.“⁵⁰ Obgleich es keine Berichte über formelle Beschwerden gab, könnten solche kurzen Öffnungszeiten bestimmte Wahlberechtigte ihres Wahlrechts in der Praxis berauben.

Zur Steigerung der Kontinuität im Wahlprozess und um eine mögliche Entrechtung der Wahlberechtigten zu vermeiden, sollte in Erwägung gezogen werden, die Wahlzeit für ganz Österreich zu regeln oder zumindest eine Mindestwahlzeit für Wahllokale festzulegen.

Im Allgemeinen wurden die Wähler schnell, effizient und entsprechend den Bestimmungen abgefertigt. Wahlberechtigte müssen sich mit einem Lichtbildausweis ausweisen, aus der ihre Identität ersichtlich ist, das Gesetz gestattet es jedoch einem Wahlberechtigten ohne Lichtbildausweis seine Stimme abzugeben, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der WLB persönlich bekannt ist. Allerdings hat die OSZE/ODIHR EAM in einer Region Personen bemerkt, die ohne Identifikation wählten und lediglich ihre Wählermitteilung herzeigten, in offensichtlichem Widerspruch zu den Verfahrensvorschriften.

⁴⁷ Artikel 60 Abs.3. “Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben.” (§ 6 Abs. 2 Bundespräsidentenwahlgesetz enthält eine ähnliche Bestimmung)

⁴⁸ Artikel 140 Abs. 1.

⁴⁹ Burgenland (Rust), Kärnten (Klagenfurt, Velden, Maria Woerth, Krumpendorf) und Oberösterreich (Linz, Neuerhofen, Piberbach, Kematen).

⁵⁰ § 53 der Nationalrats-Wahlordnung i. V. m. § 10(1) des Bundespräsidentenwahlgesetzes i. d. geltenden Fassung.

Nach der Identifizierung des Wählers, trug die WLB den Namen des Wählers in ein leeres Wählerverzeichnis ein, während in der gedruckten Wählerliste die fortlaufende Wählernummer eines jedes Wählers neben dem Namen dieses Wählers festgehalten wurde. Die OSZE/ODIHR EAM war jedoch Zeuge von Abweichungen von diesem Verfahren, als WLB Namen in eine Computerdatenbank eintrugen, anstatt sie in die Wählerverzeichnisse zu schreiben. Nach Ansicht einiger Gesprächspartner der OSZE/ODIHR EAM widerspricht ein solches Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen.

Die verhältnismäßig hohe Anzahl von ungültigen Stimmzetteln (über sieben Prozent) wurde Wählern zugeschrieben, die beschlossen hatten, ungültige Stimmen abzugeben, um ihre Unzufriedenheit mit der Kandidatenauswahl zu bekunden. Da die Ergebnisprotokolle aber nicht zwischen leeren und ungültig ausgefüllten Stimmzetteln unterscheiden (leere Stimmzettel werden als ungültige Stimmen gezählt), ist es nicht möglich, festzustellen wieviele Stimmzettel absichtlich ungültig gemacht wurden.

Viele der besuchten Wahllokale, auch in kleinen Gemeinden, stellten einen behindertengerechten Zugang bereit und einige Wahllokale waren mit für Rollstühle zugängigen Wahlzellen ausgestattet. Sehbehinderte Wähler konnten eine spezielle Schablone benutzen, und somit ohne Unterstützung wählen. Für Wahllokale ohne eine Zugangsmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen, mussten Wahlberechtigte eine „Fliegende Kommission“ (mobiles Wählen) oder Wahlkarte beantragen. Wahlberechtigte in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Gefängnissen oder in ihrem eigenem Heim, die nicht in der Lage waren, im Wahllokal zu wählen, konnten auch eine Wahlkarte oder eine „Fliegende Kommission“ beantragen.

Es gab offensichtlich ein hohes Ausmaß an Vertrauen in den Wahlvorgang selbst und in die Wahlbehörden, sowohl aufseiten der Wahlberechtigten als auch aufseiten der politischen Parteien. Dies ist zweifellos eine positive Eigenschaft des österreichischen Wahlprozesses. Jedoch gab es nur wenige Kontrollmechanismen abgesehen von der Zusammensetzung der Wahlbehörden aus Vertretern mehrerer Parteien. Die Wahlurnen am Wahltag mussten nicht versiegelt werden und es gab auch keine Sicherheitsmerkmale auf dem Stimmzettel oder Umschlag (z.B. Sicherheitsstempel oder Wasserzeichen).

Es sollte in Erwägung gezogen werden, die gegebenen Kontrollmechanismen am Wahltag zu verstärken, insbesondere zur Sicherung von sensiblen Unterlagen, wie z. B. abgegebene Stimmen, um die allgemeine Integrität der Abstimmung zu schützen.

Wahlberechtigte konnten ihre nicht ausgefüllten Wahlkarten verwenden, um in jedem Wahllokal in Österreich am Wahltag zu wählen. In solchen Fällen, mussten die Wahlbehörden die Wahlkarte einsammeln und den Wahlberechtigten einen blauen Umschlag aushändigen, der gemeinsam mit ihrem Stimmzettel verwendet wurde. Besondere Wahllokale, die ausschließlich für die Wahl per Wahlkarte am Wahltag reserviert waren, wurden in großen Gemeinden eingerichtet. Wahlkarten wurden auch in den normalen Wahllokalen abgegeben, obgleich ausgefüllte Wahlkarten unterschiedlich gehandhabt wurden. In vielen Fällen sammelten die Wahllokale die Wahlkarte ein und leiteteten sie den BezWBs entweder während oder zum Schluss des Wahltages weiter. Über den Erhalt dieser Wahlkarten wurde nicht Buch geführt, und ein erhebliches Ausmaß an Vertrauen wurde demjenigen entgegengebracht, der sie schließlich für die Wahlberechtigten ablieferte. Jedoch wurde die OSZE/ODIHR EAM auf keine Missbrauchsvorwürfe aufmerksam gemacht.

B. AUSZÄHLUNG UND TABELLARISCHE AUFSTELLUNG

Die Stimmzettel wurden in den Wahllokalen sofort nach Ende der Abstimmung gezählt. In den besuchten Wahllokalen wurde die Auszählung der Stimmen effizient und transparent vor den Augen aller Anwesenden durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in den Ergebnisprotokollen eingetragen und sofort der GWB telefonisch oder per Fax bekanntgegeben. In einigen Fällen bemerkte die OSZE/ODIHR EAM, dass Mitglieder der WLB entgegen den Bestimmungen das Ergebnisprotokoll im Voraus unterzeichnet hatten.

Mitglieder der WLB brachten dann die sensiblen Unterlagen, einschließlich der Protokolle, in versiegelten Papiersäcken zu den GWB, wo die Zahlen von städtischen Beamten noch einmal überprüft wurden. Nachdem die Gemeinde die Resultate all ihrer Wahllokale in ein elektronisches Format eingetragen hatte, wurden sie der BezWB weitergeleitet. Von dort wurden die Daten elektronisch an die LWB und weiter an die BWB geschickt. Dieser Prozess wurde extrem schnell durchgeführt.

Die ersten vorläufigen Ergebnisse wurden im Fernsehen um 17:00h am Wahltag,⁵¹ bekanntgegeben. Obwohl diese die tatsächlich zu diesem Zeitpunkt in Wahllokalen in ganz Österreich ausgezählten Ergebnisse waren, beinhalteten sie nicht die Resultate aus Wien und einigen anderen Ortschaften, da viele Wahllokale erst um 17:00 geschlossen wurden. Eine Stunde später trafen sich alle drei Kandidaten in der Hofburg in Anwesenheit von hochrangigen Beamten, Politikern und Medien für die Bekanntgabe des siegreichen Kandidaten.

Die Zählung der Briefwahlstimmen begann erst nach Ablauf der Empfangsfrist um 14:00 am 30. April (fünf Tage nach dem Wahltag). Die Auszählung dieser Stimmzettel wurde auf Bezirksebene durch die BezWB und Bezirksverwaltungspersonal durchgeführt. Keine besonderen Fragen ergaben sich bei der Auszählung dieser Stimmzettel, was die rasche Erstellung einer tabellarischen Aufstellung auf Bundesebene und die folgende Bekanntgabe des Endergebnisses am 10. Mai erlaubten.

⁵¹ Obgleich das Gesetz Wahllokalen gestattet, bis 18:00h offen zu halten, wurden alle Wahllokale bei dieser Wahl bis 17:00h geschlossen.

ANHANG: ERGEBNISSE

Die Bundeswahlbehörde gab die endgültigen Ergebnisse am 10. Mai wie folgt bekannt.⁵²

Offizielle endgültige Wahlergebnisse

Gesamtzahl registrierter Wahlberechtigter	6.355.800
Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	3.404.646
Wahlbeteiligung (Prozent)	53,57%
Gesamtzahl der ungültigen Stimmen	242.682 (7,13%)
Gesamtzahl der abgegebenen Wahlkarten	279.245 (8,20%)

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Kandidaten:

Kandidat	Erhaltene Stimmen	Prozentsatz
Hr. Heinz Fischer	2.508.373	79,33%
Hr. Rudolf Gehring	171.668	5,43%
Frau Barbara Rosenkranz	481.923	15,24%

⁵²

Siehe die Website des Bundesministeriums für Inneres
www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/bundespraes/bpw_2010.

DAS OSZE/ODIHR

Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights – OSZE/ODIHR) ist die wichtigste Institution der OSZE zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Sicherung der „umfassenden Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der Förderung der Prinzipien der Demokratie und (...) dem Aufbau, der Stärkung und dem Schutz demokratischer Institutionen sowie der Förderung von Toleranz in der gesamten Gesellschaft.“ (Dokument des Gipfels von Helsinki 1992). Dies wird als die „menschliche Dimension“ der OSZE bezeichnet.

Das OSZE/ODIHR mit Sitz in Warschau (Polen) wurde anlässlich des Pariser Gipfels 1990 als Büro für freie Wahlen gegründet und nahm seine Arbeit im Mai 1991 auf. Ein Jahr später wurde der Name des Büros geändert, um dem um Menschenrechte und Demokratisierung erweiterten Mandat Rechnung zu tragen. Heute beschäftigt das Büro mehr als 130 Angestellte.

Das OSZE/ODIHR ist die maßgebliche Einrichtung in Europa im Bereich **Wahlbeobachtung**. Jedes Jahr koordiniert und organisiert das Büro die Entsendung Tausender Wahlbeobachter, um zu bewerten, ob die Wahlen in der OSZE-Region im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen, anderen internationalen Standards für demokratische Wahlen und der jeweiligen nationalen Gesetzgebung durchgeführt werden. Seine einzigartige Methodologie bietet ihm einen tiefen Einblick in den Wahlprozess in seiner Gesamtheit. Durch Unterstützungsprojekte hilft das OSZE/ODIHR den Teilnehmerstaaten, das Umfeld für ihre Wahlen zu verbessern.

Zu den Aktivitäten des Büros im Bereich **Demokratisierung** gehören: Rechtsstaatlichkeit, Unterstützung der Legislative, demokratische Regierungsführung, Migration und Freizügigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Mit dem Ziel der Weiterentwicklung demokratischer Strukturen setzt das OSZE/ODIHR jedes Jahr eine Reihe gezielter Unterstützungsprogramme um.

Das OSZE/ODIHR steht den Teilnehmerstaaten auch dabei zur Seite, ihre Verpflichtungen zu Förderung und Schutz der **Menschenrechte und Grundfreiheiten** im Sinne der OSZE-Verpflichtungen zur „menschlichen Dimension“ zu erfüllen. Zu diesem Zweck findet eine Zusammenarbeit mit zahlreichen, unterschiedlichen Partnern statt, um Kooperationen auszubauen, Kapazitäten zu schaffen und Fachwissen zu verschiedenen Themen zur Verfügung zu stellen, so z.B. zu Menschenrechten innerhalb des Kampfes gegen den Terrorismus, Verbesserung des Menschenrechtsschutzes für Opfer von Menschenhandel, Menschenrechtsbildung und -ausbildung, Menschenrechtsüberwachung und -berichterstattung und Menschenrechten von Frauen und Sicherheit.

In den Bereichen **Toleranz und Nichtdiskriminierung** unterstützt das OSZE/ODIHR die Teilnehmerstaaten bei ihrem Vorgehen gegen Verbrechen aus Hass und Fälle von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und anderen Formen von Intoleranz. Die Aktivitäten des OSZE/ODIHR Büros in Bezug auf Toleranz und Nichtdiskriminierung konzentrieren sich auf die folgenden Themen: Gesetzgebung, Ausbildung im Bereich Strafverfolgung, Überwachung, Berichterstattung und anschließende Bewertung des Vorgehens gegen durch Hass motivierte Verbrechen und Zwischenfälle sowie Bildungsaktivitäten zur Förderung von Toleranz, Respekt und gegenseitigem Verständnis.

Das OSZE/ODIHR berät die Teilnehmerstaaten in ihrer Politik gegenüber **Sinti und Roma**. Es fördert Kapazitätsaufbau und die Schaffung von Netzwerken zwischen Gemeinschaften

von Sinti und Roma und ermutigt Vertreterinnen und Vertretern der Sinti und Roma zur Beteiligung in politischen Entscheidungsgremien.

Alle Aktivitäten des ODIHR finden in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den OSZE Mitgliedstaaten, den OSZE-Institutionen und -Feldmissionen sowie anderen internationalen Organisationen statt.

Weitere Informationen finden Sie auf der ODIHR-Homepage (www.osce.org/odihr).